

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brenner-, und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Reitz, Berlin-Nikolsburg
Redaktion und Expedition: Berlin N. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 63

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonnenzeile 40 Pfennig.
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Der Krieg als industrieller Organisator.

Die großen Unternehmerorganisationen haben sich schon während des Krieges mit den Fragen beschäftigt, was nach dem Krieg wirtschaftlich werden muß. Von der Umschaltung der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft ist verhandelt worden. Mit Recht. Die Wirkungen des Krieges wird am schnellsten dasjenige Volk überwinden, das in der Lage ist, durch seine innere Organisation der Arbeit, durch seine wirtschaftlichen Produktionskräfte wieder aufzubauen, was der Krieg zerstört hat.

Auch für die Arbeiterbewegung werden neue wichtige Fragen wieder heraufkommen. Wie wird sich das Schicksal des Arbeiters nach dem Krieg gestalten? Welche Formen wird das Erwerbseben annehmen. Welche Machtverhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiter wird die Zukunft bringen?

Aus dem handwerklichen Schaffen entstand frühkapitalistisch der industrielle Produktionsprozeß. Das war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als die Typen vom Schläge der Krupp, Siemens und Borsig wirtschaftlich ans Ruder kamen. Verhältnismäßig wenig wissen wir aus dieser Periode. Der Kampf um den wirtschaftlichen Erfolg, das Streben, aufzubauen und vorwärts zu kommen, ließ nicht Ruhe und Muße genug, beschaulich das eigene Schaffen zu beschreiben. Erst in den letzten Jahren vor dem Kriege ging man in der wirtschaftshistorischen Forschung dazu über, das Leben jener Personen durch das Studium der niedergeschriebenen Lebenserinnerungen, Briefe usw. zu erfassen. Besonders sind auf diesem Gebiet die Untersuchungen von Professor Ehrenberg über Krupp und Siemens zu nennen, insofern sie kritisch durchgearbeitet werden, interessantes Material zutage fördern.

Dort z. B. zu lernen, welche Bedeutung der handwerksmäßig geschulte Arbeiter für diese Anfänge der Produktion gehabt hat. Der alte Siemens sowohl als der alte Krupp standen selbst im Arbeitsaal, sie lernten sich die Arbeiter an und erzogen sie in den neu geschaffenen Fabrikbetrieben zu Industriearbeitern. Der große Umwandlungsprozeß vollzog sich dort in verhältnismäßig kurzer Zeit: von der einfachen Handarbeit ging es zu wunderbarer komplizierter Maschinenwirtschaft.

Wie entstand die industrielle Arbeitswirtschaft? Zunächst wurden die neuen Produktionsaufgaben durchgeführt durch das Werkzeug. Der Mensch war noch der wichtigste Arbeitsträger; sein individuelles Können, seine Handgeschicklichkeit führen das Arbeitsmittel.

Das Werkzeug wurde zur Maschine ausgebildet. Glied um Glied, Griff um Griff lernte der „eiserne Arbeiter“ industriell schaffen. Raumann hat für den Werdegang der Maschine einmal ein sehr hübsches Bild gebraucht. Er schildert, wie sich der Handwebstuhl zum Maschinenwebstuhl entwickelt, wie sich die Fabrikationsmaschine hinter den alten Arbeiter setzt und ihm bei seiner Arbeit sah. „Ob er Gewebe fertigestellte oder Hausrat oder Kleidungsstücke, immer sprach die Maschine: Der Alte macht gräßlich langsam. Er bringt so wenig fertig. Ich will schneller arbeiten! Und sie lernte ihm die einfachsten Handgriffe ab. Die metallenen Hände waren im Anfange noch sehr ungeschickt. Man konnte nur einfachste Formen von ihnen erwarten, und es wäre falsch gewesen, ihnen das feinste Garn oder Leder oder Papier anzuvertrauen.“

„Als die Maschine sah, daß sie nur geringe Arbeit machte, setzte sie sich wieder hinter dem Handwerker und sah ihm, nun selber geduldiger werdend, seine Kunst ab. Ganz langsam im Laufe von Jahrzehnten steigerte sie ihre Tüchtigkeit, Griff um Griff, Zug um Zug, Stoß um Stoß. Jede Ecke, jede Rundung, jeder Glanz und jede Prägung wurde nun besser herausgebracht.“

Diese maschinenwirtschaftliche Entwicklung brachte nun auch eine Umwälzung in dem Verbrauch der Menschen herbei. Noch unvollkommen funktionierte das Getriebe, und die geschickte und geschulte Hand des Schlossers, des Monteurs, des Facharbeiters hatte noch eingzugreifen, wo der neue eiserne Arbeiter unzuverlässig war. Aber bald wurde die Maschine ver-

bessert und nun war es nicht mehr notwendig, daß hinter ihr ein geschulter Mann stand. Die Selbständigkeit der maschinellen Arbeitsbewegung wurde erreicht. Die Fabrikationsmaschine wurde ein Fabrikationsautomat. Der hochwertige Facharbeiter hatte die Maschine einzurichten und in Bewegung zu setzen, die Ueberwachung wurde von dem geringer bezahlten Arbeiter oder der Arbeiterin geleistet.

Ueberall in der Industriewirtschaft sehen wir diese Entwicklungstendenz klar herausstreichen. Mit fortschreitender Entwicklung wird der Betrieb dezimiert und der Arbeitsplan im modernen Maschinenbetrieb zeigt das Bild einer Arbeitswirtschaft, in der ein wunderbar organisierter Maschinenpark automatisch arbeitet und nur noch wenig Menschen übrig geblieben sind, die den Betrieb einzurichten, in Bewegung zu setzen und zu überwachen haben.

In dem Maße aber, wie der Betrieb sich technisch verfeinert, trat auch das Bestreben nach erhöhter Wirkung hervor. Alle moderne Technik sucht rationell zu arbeiten. Mit den geringsten Mitteln soll der höchste Arbeitserfolg erreicht werden.

Das kam zunächst in der Rationalisierung der Maschine zum Ausdruck. Die Maschine soll so billig wie möglich arbeiten und so viel als möglich liefern. Die Maschine wird verfeinert, das Getriebe zweckmäßiger ausgestaltet, die Bewegungsgeschwindigkeit erhöht, die Werkzeuge verbessert. Die Verbesserungen der Werkzeuge wird durch methodische Untersuchungen und durch Zahlen festgestellt. Wir haben im modernen Betrieb das Prinzip der planmäßigen Leistungsuntersuchungen. Die alte handwerkliche Betriebsform stellte sich das Ziel, den Arbeitsgegenstand in den gewollten Zweck überhaupt fertigzustellen. Der Industrietechniker ist nur zufrieden, wenn er die Produktion so billig als möglich durchführen konnte.

Diese Mechanisierung der Industriewirtschaft ist auch nur das erste Stadium der Rationalisierung. Zuerst wird die Maschine in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert, und wenn der Betrieb technisch einen bestimmten Reifezustand erreicht hat, wird auch der Mensch, der Arbeiter, als der lebende Betriebsfaktor zur rationalen Arbeit erzogen.

In der deutschen Industriewirtschaft hat ja bis zum Krieg als eine regelmäßige Entwicklung immer stärker das Bestreben durchgesetzt, durch selbstbewusste Organisation, durch immer bessere Auswertung aller Betriebsfaktoren, den höchsten Wirkungsgrad zu erreichen. Bei der Maschine fing es an, bei dem Menschen hört es auf.

Und dann kam der Krieg. Vorübergehend stockte plötzlich in der Industriewirtschaft Handel und Wandel. Es war wie ein großes erschrockenes Atemholen. Alle bisherigen Beziehungen und Zwecke verloren ihre Bedeutung, die Industriewirtschaft mußte umgeschaltet werden. Der Kreis war zu ergänzen. Draußen in den Schützengraben und in den Artilleriestellungen, in den Kämpfen zur See und zur Luft hatte Deutschland als Militärmacht seine kriegerischen Kräfte zu entfalten, in der Heimat aber mußten die Fabriken für den Kriegsbedarf produzieren. Was der Krieg brauchte an Munition und Waffen, an Lebensmittel und Ausrüstungsgegenständen, muß im Lande produziert werden.

Wieder entstand der Anreiz, mit dem höchsten Wirkungsgrad zu arbeiten. Die Männer, die jungen arbeitskräftigen Männer, benötigte der Krieg, die neuen Aufgaben der Kriegsproduktion mußten trotzdem bewältigt werden, obwohl die besten Arbeitskräfte fehlten. So war eine Umschaltung notwendig.

Die jüngeren Leute wurden ersetzt durch die älteren. Aber vor allen Dingen haben die Monate der Kriegswirtschaft eine rapide Steigerung der Frauenarbeit gebracht. Ueberall wurden den Technikern die Aufgaben gestellt, die Produktion so zu vereinfachen, daß die ungeschulte weibliche Hand und körperliche Kraft verwendbar ist. Zuerst erschien diese Aufgabe unlösbar, aber bald waren selbst die Techniker davon überrascht, wie schnell und umfangreich die Frauenarbeit sich weiter durchführen ließ. Wir haben heute Betriebe, in denen Gewehre durch Frauen in Maschinen vorgearbeitet werden, Frauen arbeiten

an Geschloßdrehbänken oder setzen Zylinder zusammen. Frauenarbeit in all den vielgestaltigen Betrieben der Produktionswirtschaft für den Heeresbedarf. Denn dem Techniker kam bei der Lösung seiner technisch-organisatorischen Aufgabe noch das wirtschaftliche Moment zu Hilfe, daß die Töchter und Frauen der Krieger die Erwerbsnotwendigkeit in den Betrieb hineinführte. Und nur entsteht die Frage: Was wird nach dem Kriege?

Hat man sich einmal angewöhnt, die Zukunftsfragen im Berufsschicksal der industriellen Arbeiterschaft unter diesen wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten, dann wird uns zugleich bewußt, wie sehr sich diejenigen an der Arbeiterbewegung veründigten, die zur Spaltung und zur Zersplitterung der Kräfte getrieben haben.

Der Krieg hat die Produktionskräfte des Kapitalismus gesteigert, wird er auch der Arbeiterbewegung neue Energien zuführen?

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Kategorie:
Haffenburg der Kollege Willi Kraft, Aktienbrennerei, in rumanischer Gefangenenschaft gestorben;
Bremen der Kollege Hartwig Strubbecker, Brauereiarbeiter, an den Folgen einer Krankheit gestorben;
Bremervorhaben der Kollege Heinrich Geß, im Lazarett gestorben;
Dortmund der Kollege Franz Seligertner, Brauer, Ritterbrennerei;
Jena der Kollege Max Apel, Müller, im Lazarett gestorben;
Kulmbach der Kollege Michael Schröder, Brauer, Reichelbrennerei;
Rastatt der Kollege J. Dieting.

Ehre ihrem Andenken!

In Gefangenenschaft geraten ist der Kollege Heinrich Kämpfer, Brauereiarbeiter, Kempstadt a. d. S.

Bestattet wird der Kollege Heinrich Bauer, Brauer, Münchener Brauhaus, Berlin.

Das Eiserne Kreuz erhielten die Kollegen Carl Eriker, Brauer, Berliner Kindl-Brauerei, Berlin; Fritz Gadoweiler, Brauereiarbeiter, Karl Martin, Brauereiarbeiter, Kempstadt a. d. S.; Josef Bunte, Bierfahrer, Brauerei Kronenburg, Dortmund; Fritz Wittig, Brauer, Eißig-Brauerei, Gärde; Johann Essner, Brauer, Essener Brauhaus, Essen; A. Bremer, Flaschensticker, Aktienbrennerei Hamburg, das Sanitätentanz.

Rente nach § 25 des Mannschaftsversorgungsgesetzes. Im „Armeeverordnungsblatt“ wird auf § 25 des Mannschaftsversorgungsgesetzes hingewiesen, wonach Unteroffizieren und Gemeinen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienst entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von 50 vom Hundert der Vollrente ihres Dienstgrades bewilligt werden kann.

Bei Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer bedingten Rente muß den durch den Krieg verursachten, wirtschaftlich besonders schwierigen Verhältnissen in weitem Maße Rechnung getragen werden, um die Entlassenen vor Not zu schützen und ihnen den Uebergang in die bürgerlichen Verhältnisse zu erleichtern.

Auch bestehen militärischerseits keine Bedenken, eine Rente gemäß § 25 des Mannschaftsversorgungsgesetzes dann zu gewähren, wenn bei der Entlassung wegen Geisteskrankheit Anstaltspflege notwendig und die Familie des Betroffenen unterstützungsbedürftig ist, vorausgesetzt allerdings, daß die Anstaltsbehandlung auf die Erwerbsfähigkeit des Mannes in absehbarer Zeit bessernd einwirken und dadurch den Uebergang in die bürgerlichen Verhältnisse erleichtern kann.

Haben Kriegswitwen, die selbst verdienen, Anspruch auf eine widerrufliche Zuwendung? Diese wichtige Frage hatte die Stellvertretende Intendantur des 6. Armeekorps ablehnend beantwortet. Der Kriegswitwe N. wurde folgender Bescheid zuteil: Ihr Antrag auf Gewährung einer widerruflichen

Zuwendung muß zum Bedauern der Intendantur abgelehnt werden, weil bei ihrem gegenwärtigen Gesamteinkommen von 1451 Mk. die Notwendigkeit einer weiteren Zuwendung nicht anerkannt werden kann.

Geringer ist bei dem Kriegsministerium Beschwerde eingeleitet worden. Es wurde hervorgehoben, daß der Bescheid der gesetzlichen Unterlage entbehre. Im Gegenzug sei nicht, daß bei Gewährung von Zusatzrenten der jetzige Verdienst der Witwe anzunehmen sei. Es ist nur vom Verdienst des Gefallenen die Rede. Danach ist die Zusatzrente der Witwe und der Kinder zu berechnen, wenn die gegenwärtige Rente nicht 75 Proz. des Gesamteinkommens des gefallenen Ehepartners übersteigt. Das traf in diesem Falle nicht zu.

Diese Auffassung ist wohl auch vom Kriegsministerium anerkannt worden. Am 22. Januar 1917 erteilte die Intendantur einen neuen Bescheid. Es wurde der Kriegswitwe nunmehr eine widerrufliche Zuwendung von zusammen 72 Mk. zugesprochen. Darauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Es ist aber die Frage insofern geklärt, daß Kriegswitwen, welche gegenwärtig einen Verdienst haben, aus diesem Grunde mit ihren Gesuchen auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung nicht zurückgewiesen werden können.

Zusführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz.

Kaufsch wird mitgeteilt:

Berlin, 1. Februar. Mit Zustimmung des vom Reichslandrat genehmigten Ausschusses hat der Bundesrat durch eine Verordnung vom 31. Januar 1917 neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den außerordentlichen Hilfsdienst erlassen. Die wichtigsten von ihnen beziehen sich auf die Erteilung des Ablehrschreibens. Nach der Verordnung ist jeder Arbeitgeber, der einen Hilfsdienstpflichtigen beschäftigt, verpflichtet, ihm einen Ablehrschreiben anzuschicken, wenn das Arbeitsverhältnis von seiner — des Arbeitgebers — Seite oder mit seiner Zustimmung aufgelöst wird; es ist dabei gleichgültig, ob der Betrieb des Arbeitgebers selbst zu den Hilfsdienstleistungen zählt oder nicht. Weigerung hat für den Arbeitgeber zwar keine Strafe, wohl aber Schadenersatzpflicht zur Folge. Die Anordnung der Verpflichtung zur Erteilung von Ablehrschreiben, die in dieser Verordnung liegt, ist im Interesse der Arbeiter wie in dem der Kriegswirtschaft, deren Leistung kein zeitweiliges Bruchstück von Arbeitskräften dulden, notwendig geworden. Da sich nämlich jeder Arbeitgeber, der einen aus einem Hilfsdienstleistung entlassenen Hilfsdienstpflichtigen Arbeiter ohne Ablehrschreiben entläßt, strafbar macht, und da auf der anderen Seite in sehr vielen Fällen nicht oder nicht mehr und mit Sicherheit festzustellen ist, ob der Betrieb, aus dem der Arbeiter kommt, zu den Hilfsdienstleistungen im Sinne des Gesetzes gehört, haben die Arbeitgeber vielfach die — von ihrem Standpunkt her verständliche und richtige — Praxis angenommen, Hilfsdienstpflichtige grundsätzlich nur mit Ablehrschreiben einzustellen. Verlangt man sich dieses Schreiben — und das liegt sehr nahe —, so würden Hilfsdienstpflichtige Arbeiter ohne Schein vor Ablauf der zweimonatigen Frist, nach der in keinem Falle mehr ein Schein gegeben zu werden braucht (§ 9 des Gesetzes), überkommt keine Arbeit finden. Deshalb soll also künftig jeder Arbeitgeber den Ablehrschreiben enthalten. Freilich kann ihm dies häufiger nicht geschehen werden, wenn er der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses nicht zustimmt. Aber auch in diesem Falle soll ein Schein des Arbeitgebers in keinem und in allgemeinen Fällen in letzterem Falle bewirkt werden. Grundsätzlich wird dem Arbeitgeber, der sich weigert, den Ablehrschreiben anzuschicken, verpflichtet, den Arbeitsverhältnissen zu Arbeitsbedingungen weiterzugeben, die mindestens nicht ungünstiger sind als die bisherigen. Außerdem kann der Hilfsdienstpflichtige von dem Arbeitgeber des Ablehrschreibens, der über den Arbeitgeber wegen Weigerung des Ablehrschreibens entscheidet, eine schriftliche Erklärung darüber verlangen, ob der Betrieb, aus dem er entlassen wird, ein Hilfsdienstbetrieb im Sinne des Gesetzes ist. Ferner ist dies die Auskunft, sofern der Hilfsdienstpflichtige von jedem anderen Arbeitgeber sofort eingekleidet werden, ohne daß letzterer sich strafbar macht. Eine andere als diese Bestimmung hat der ehemalige Reichslandrat nicht; der ablehrschreiben, dem das Gesetz gestattet, Entscheidung über den Hilfsdienstpflichtigen des Betriebes trifft er in keinem Falle vor.

Die Pflicht des Arbeitgebers, den Hilfsdienstpflichtigen Arbeiter, den er dem Ablehrschreiben vorzulegen, weiterzugeben, entspricht die Pflicht des Arbeitgebers, der gegen die Verweigerung des Scheines entscheidet, bis zur Entscheidung der Behörde kein Beschäftigungsverhältnis im Betriebe herzustellen — es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach dem Willen des Arbeitgebers nicht gestattet werden kann (bei Auflösung, gütlicher Beilegung, Gesundheitsbedingung usw.). Ob diese Zusammenfassung notwendig, entspricht auf Antrag dem Arbeitgeber oder Arbeitgebers der Behörde des Reichslandrats.

Der Arbeitgeber muß auf einem besonderen Blatt, genannt nur den Namen des Hilfsdienstpflichtigen, erteilt werden. Er muß Angaben über Name der Firma des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, Ort, Straße und Hausnummer der Arbeitsstätte, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, und über die Dauer der letzten Beschäftigung enthalten. Er ist ebenso wie die oben erwähnte Erklärung, dem Reichslandrat und dem Reichslandrat zu übermitteln. Auf dem Schreiben hat der Arbeitgeber seine aus der Firma des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin zu entnehmen ist mit dem Namen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin zu versehen.

Einige Bestimmungen wegen des Verfahrens hat der Ausschuss und der Landesrat beschlossen. Es muß erwähnt sein, daß die Vorschriften wegen unrichtiger Angaben oder unrichtiger Angaben und wegen unrichtiger Verweigerung einer

Aussage Ordnungsstrafen bis zu 100 Mk. verhängen können. Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

Eine Strafvorschrift beugt der Maßregelung von Arbeitern und Angestellten wegen der Teilnahme an den Wahlen zu den Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen der Betriebe oder wegen ihrer Tätigkeit in diesen Ausschüssen vor. Arbeitgeber oder deren Vertreter, die Arbeiter oder Angestellte am Zusammenhange mit den Wahlen hindern und der Ausschusstätigkeit beschränken oder beschränken, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft bestraft. Für die Arbeitnehmervertreter in den Hilfsdienstpflichtigen und in der Zentralstelle beim Reichslandrat ist ein ähnlicher Schutz bereits durch § 8 der Verordnung vom 21. Dezember 1916 geschaffen.

Für die Hilfsdienstpflichtigen, die nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung, sich eine Hilfsdienstleistung zu suchen, eine solche gefunden haben, ist eine Anzeigepflicht vorzusehen. Die Anzeige ist unverzüglich zu erteilen, an den Ausschuss, von dem die Aufforderung ausgegangen ist, zu richten und vom Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen. Bei Unterlassung der Anzeige kann Geldstrafe bis zu 20 Mk. verhängt werden. Nachtrags für die Anzeige werden dem Aufforderungsbeleg beigelegt. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Wahl der Arbeiter-Ausschüsse.

Nach dem Hilfsdienstgesetz sind in allen zum Hilfsdienst gehörigen Betrieben, sofern in ihnen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, Arbeiter-Ausschüsse zu errichten. Diese werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsleitung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Erfolg der erforderlichen Ausführungsbestimmungen ist den Landeszentralbehörden überlassen. Für Preußen sind diese in einem Erlass des Handelsministers vom 22. Januar veröffentlicht worden, dessen wesentliche Bestimmungen wir nachstehend kurz zusammengefaßt wiedergeben.

Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt in Betrieben oder Betriebsabteilungen bis zu 250 Arbeitern mindestens fünf. Für je 50 weitere Arbeiter ist mindestens ein weiteres Ausschussmitglied zu wählen. Unter diesen Ausschussmitgliedern sind Erbsamänner in doppelter Zahl zu wählen.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen, soweit sie volljährig sind und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Die Wahl wird vom Betriebsunternehmer geleitet, er kann aber auch einen Bevollmächtigten oder einen Stellvertreter damit beauftragen. Im Wahlort ist der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter Vorsitzender. Dieser beruft aus den ältesten Wahlberechtigten zwei Richter.

Die Wahl muß mindestens 20 Tage zuvor durch geeignete Kundgabe im Betrieb ausgeschrieben werden. Für jede Wahl ist eine Wahlkarte anzufertigen, wozu auch die Stimmzettel und die Stimmzettel verwendet werden können. Die Wahlkarte muß drei Tage ausgestellt werden, während welcher Stimmzettel anzubringen sind, über die der Wahlleiter entscheidet.

Spätestens eine Woche nach Beginn des Abstimmens des Wahlverfahrens müssen dem Wahlleiter die Vorschlagslisten für die Wahl übergeben werden, die dann gleichfalls ausgestellt werden. Die Vorschlagslisten werden nummeriert. Gewählt wird mit gebundenen Stimmzetteln. Das heißt, der Wähler muß sich für einen der angegebenen Vorschläge entscheiden, den er nicht ändern kann. Es genügt deshalb, wenn auf dem Stimmzettel die Nummer des Vorschlags steht. Der Wähler darf zwar auch die Namen der Vorschlagsgegner auf seinen Stimmzettel schreiben, weicht aber diese Angabe in irgendeiner Weise, also etwa in der Reihenfolge der Namen, von dem Vorschlag ab, dann ist der Stimmzettel ungültig.

Der Stimmzettel muß in einem Wahlumschlag abgegeben werden, der vom Arbeitgeber zu beschaffen ist. Der im Wahlumschlag befindliche Stimmzettel wird in Gegenwart des Wählers in den dazu bestimmten Kasten gesteckt. Dieser muß vom Wahlleiter verschlossen und so eingerichtet sein, daß kein Einblick mit dem Stimmzettel herangezogen werden kann, ohne den Kasten zu öffnen. Spätestens am dritten Tage nach der Wahl stellt der Wahlleiter das Wahlergebnis fest.

Die Vorschlagslisten sollen wenigstens so viel Bewerber nennen, als Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Vorschlagsgegner müssen in erkennbarer Reihenfolge angegeben werden. Derselbe Person kann auf verschiedenen Stellen als Bewerber genannt sein; wird sie mehrfach genannt, dann gilt für am Grund der Liste als gewählt, auf der ihr die größte Stimmenzahl zuzählt.

Eine Veränderung von Vorschlagslisten ist unzulässig. Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird die auf jeden Wahlvorgang entfallende Stimmenzahl der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. dividiert. Aus den so gefundenen Zahlen werden soviel Höchstzahlen abgenommen, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Höchstzahl erhält so viel Mitglieder zugewiesen, als Höchstzahlen auf sie entfallen sind. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Listen gleichzeitig entfällt, dann entscheidet das Los.

Erachtet ein Ausschussmitglied aus dem Betrieb oder, wenn nach Entscheidung gewählt wurde, aus der Abteilung aus, dann scheidet er damit auch gleichzeitig aus dem Arbeiter-Ausschuss aus, und an seine Stelle tritt als Ersatzmann ein derjenige Bewerber aus der betreffenden Vorschlagsliste, der unter den Höchstzahlen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Sind auf einer Vorschlagsliste keine Ersatzmänner mehr vorhanden, dann tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetragenen Ersatzmann hat.

In Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zusammensetzung oder Geschäftsführung der Ausschüsse entscheidet der Gewerbeinspektor oder auf Verlangen endgültig der Regierungsrat.

Wirtschaftliche Rundschau.

Der Konzentrationsprozess im Bankgewerbe. — Aufnahme des Schlesiens Bankvereins und der Norddeutschen Kreditanstalt durch die Deutsche Bank. — Zusammenfassung in der Binnenverkehr. — Die Handelsvereine des Kohlenhandels. — Der Rentenfond. — Eine Reichsregierung. — Stahlbau und Eisenhandel. — Aus der Pianosortindustrie.

Zu Beginn des Jahres 1914 glaubten zahlreiche Handelsblätter feststellen zu können, daß der Konzentrationsprozess im Bankgewerbe zum Stillstand gelangt sei oder mindestens seinen Höhepunkt überschritten habe. Bald darauf, im Frühjahr 1914, erhöhte die Diskontogesellschaft ihr Grundkapital um 25 Millionen auf 225 Millionen Mark, um 10 Millionen Mark neue Anteile der Norddeutschen Bank in Hamburg zu übernehmen, und sehr schnell danach erfolgte abermals eine Kapitalerhöhung um 75 Millionen Mark zu der Durchführung der Fusion mit dem N. Schaaffhausen'schen Bankverein, der nicht zuletzt durch seine Beteiligung am Grundstücksmarkt ansehensbedürftig geworden war. Nach der Höhe des Kapitals hatte die Diskontogesellschaft mit ihrem Grundkapital von 300 Millionen Mark unter den deutschen Großbanken die Führung erlangt, das Aktienkapital der Deutschen Bank stieg nach der gleichfalls im Frühjahr 1914 vorgenommenen Vermehrung um 50 Millionen auf 250 Millionen Mark. Für die Deutsche Bank war der Anlaß zur Kapitalerhöhung durch die Verschmelzung mit der Bergisch-Märkischen Bank gegeben, die aber bereits lange vorher zu dem Interessentenkreis der Deutschen Bank gehörte. Auch im Jahre 1914 ruhten die Bankfusionen nicht, 1915 gliederte die Diskontogesellschaft sich die Rheinische Bank in Essen an, außerdem waren mancherlei andere Verschmelzungsvorgänge, wenn auch kleineren Umfangs, zu verzeichnen.

Jetzt hat die Deutsche Bank wiederum eine Kapitalerhöhung um 25 Millionen auf 275 Millionen Mark angekündigt, diesmal zum Zweck der Aufnahme des Schlesiens Bankvereins und der Norddeutschen Kreditanstalt. Seit 1897 besitzt die Deutsche Bank bereits einen großen Teil der Anteile des Schlesiens Bankvereins, dessen Grundkapital 50 Millionen Mark beträgt, so daß die Kapitalerhöhung um 25 Millionen Mark ausreicht, um neben dem Schlesiens Bankverein die über ein Grundkapital von 24 Millionen Mark verfügende Norddeutsche Kreditanstalt zu übernehmen. Es sollen auf je 3000 Mk. Kommanditanteile des Schlesiens Bankvereins 5000 Mk. Aktien der Deutschen Bank mit Gewinnberechtigung ab 1. Januar 1917 entfallen. Ferner erhalten die Besitzer der Kommanditanteile eine Barvergütung von 2 1/2 Proz. und 7 1/2 Proz. Gewinnanteil für das Jahr 1916 ausbezahlt. Auf je 2000 Mk. Aktien der Norddeutschen Kreditanstalt entfallen 1000 Mk. Aktien der Deutschen Bank mit Dividendenanspruch vom 1. Januar 1917 sowie eine Dividende von 6 Proz. für das Jahr 1916. Den ihr bei diesem Geschäft zufallenden Nettogewinn berechnet die Deutsche Bank auf 40 bis 50 Millionen Mark, dieser Betrag fließt der Rücklage der Deutschen Bank zu, deren Kapital und Reserven sich dadurch auf rund 500 Millionen Mark erhöhen.

Die jetzt von der Deutschen Bank aufgenommenen Institute haben ihren Sitz im Osten Deutschlands, ihr Tätigkeitsgebiet liegt in den Provinzen Schlesien, Posen, Pommeren, Ost- und Westpreußen. Der Zug der Deutschen Bank nach Osten kann schwerlich auf politische Erwägungen zurückgeführt werden, wenn auch Betrachtungen über den Zusammenhang der neuen Erweiterung ihrer Interessensphäre mit der politischen Frage nicht ausgeblieben sind. Sehr viel näher liegt die begründete Annahme, daß die Bank sich neue Betätigung in den nicht industrialisierten östlichen Gebieten des Reiches suchen will, die vielfachen Ansprüche und Aufgaben, die an die deutsche Landwirtschaft nach dem Kriege herantreten werden, eröffnen mancherlei Möglichkeiten, Erfolg für gewisse Geschäfte mit industriellen Gesellschaften zu bieten, die vielleicht eine Einschränkung erfahren dürften. Bemerkenswert ist die Erweiterung, die der Aufsichtsrat der Deutschen Bank im Anschluß an die Fusionen erfaßt. In ihm sollen unter anderem aus dem Aufsichtsrat des Schlesiens Bankvereins Graf v. Halletz auf Ober-Silesien, Geh. Justizrat Dr. Porsch, Fürst v. Gajfeld, Herzog zu Trachenberg und Graf Kreszenbrod auf Schargau gewählt werden. Ferner treten in den Aufsichtsrat der Deutschen Bank bisherige Aufsichtsratsmitglieder der Norddeutschen Kreditanstalt.

Nach der erfolgten Kapitalerhöhung der Deutschen Bank werden folgende Aktienunternehmungen Deutschlands über ein Aktienkapital von mehr als 100 Millionen Mark verfügen:

	Aktienkapital Mill. Mk.	Aktienkapital Mill. Mk.	
Diskontogesellschaft	300	Dtsch.-Luz. Bergwerksges.	170
Deutsche Bank	275	Norddeutsche Lloyd	125
Freder. Krupp	250	Dtsch.-Weber-Electr.-Ges.	120
Dresdener Bank	200	Berliner Handelsgesellschaft	110
Allg. Electr.-Gesellschaft	191	Allg. Dtsch. Kreditanstalt	110
Gelsenkirchener Bergwerksges.	188	Hörsing	108
Reichsbank	188	Große Berliner Straßenb.	100,08
Hamburg-Amerika-Linie	180	Farmer Bankverein	100
Darmstädter Bank	160	N. Schaaffhausen Bankverein	100

Der neue Fortschritt macht der Auffangungsprozess auch in der Binnenverkehr. Von der Vereinigten Frankfurter Reederei G. m. b. H., die sich hauptsächlich mit der Ausfuhr von Kohlentransporten von der Ruhr zum Oberrhein und Rhein befaßt, waren schon 1913 51 Proz. der Anteile an die Gute Hoffmannshütte in Oberhausen abgegeben worden, die die Flotte neben den Kohlentransporten auch zum Transport von Erzen heranzog. Nachdem vor kurzem der Seniorchef der Firma Franz Daniel u. Co. in Zwickau-Nustadt, zu deren Konzern die Gute Hoffmannshütte gehört, gestorben ist, soll nach einer Mitteilung der „Frankfurter Zeitung“ eine Aufteilung der Interessen der Firma Daniel erfolgen, und in diesem Verfahren will man die Reedereiinteressen der Gute Hoffmannshütte denjenigen der Firma Daniel angliedern, um sie den Danielschen Schiffen dienstbar zu machen. Insgesamt verfügt die Frankfurter Reederei G. m. b. H. über 52 große moderne Rheinfähren von etwa 50 000 Tonnen sowie über 12 Raderdampfer und 12 Schraubendampfer. In einem sehr schnellen Tempo haben die Kohlengesellschaften ihren Einfluß auf Unternehmungen der Binnenverkehr zu stärken gewollt. Erst vor zwei Monaten wurde nach demselben Platz die

Rheinische Verfrachtungsg. m. b. H. in Duisburg gegründet, welcher die bedeutenden Kohlenerebieren Franz Daniel u. Co., Raab, Rardier u. Co., Matthias Stinnes und andere beigetreten sind, um durch diesen Zusammenschluß eine rationellere Ausnutzung der Schiffsräume für die Beförderung am Niederrhein herbeizuführen, wie dies vor längerer Zeit durch die Reedereigesellschaften, welche den Oberrhein und Main befahren, in die Praxis umgesetzt worden ist. Mit der Aufnahme bisher selbständiger Reedereiunternehmen durch die Fehden geht also auch eine technische Zusammenfassung der Schiffahrtsbetriebe verschiedener Konzerne Hand in Hand.

Die Leitung des Kohlenhandels ist jetzt dazu übergegangen, für das am 1. April in Kraft tretende neue Syndikat die in Aussicht genommenen Handelsgesellschaften zu ermitteln, die künftig an Stelle der bisherigen Handelsorganisationen das Syndikat vertreten werden. Es sind zunächst gebildet worden: die Kohlenhandels-Gesellschaft „Hania“ in Köln, die Kohlenhandels-Gesellschaft „Markt“, die Gesellschaft „Niederrhein“ in Duisburg und die „Rheinische Kohlenhandels-Gesellschaft“ in Düsseldorf. Erforderlich wurden die Maßnahmen infolge der völligen Übertragung des Kohlenhandels auf das Syndikat.

Vor kurzem fand die Gründung eines deutschen Zementbundes statt, und zwar erfolgte die Errichtung dieser Organisation auf besonderen Wunsch der Behörden. Die neue Gründung bezweckt eine einheitliche Vertretung der Zementindustrie gegenüber den Kriegserfordernissen, auch bei der Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes soll der neue Zementbund, soweit die Zementindustrie in Betracht kommt, eine wichtige Rolle spielen. Die Verträge zur Lieferung von Zement, durch die eine Lieferungsfrist für die Zeit nach dem 30. Juni 1917 begründet wird, sind bis zum 1. Juli 1917 verboten worden. Ein früher ergangener Erlaß hatte bekanntlich den Abschluß von Verträgen mit Lieferungsfrist nach dem 31. Dezember 1916 bis zum 1. Dezember 1916 verboten. Durch diese Maßnahmen sollte eine Verschärfung des Wettbewerbs in der Zementindustrie verhindert werden, um die Grundlagen der Zementindustrie nicht noch mehr zu erschüttern.

In der Ziegelindustrie ist vielfach ein Eingreifen der Regierung nach der in der Zementindustrie erfolgten Art gefordert worden. Zustandekommen ist nach langen Verhandlungen als eine Zusammenfassung des deutschen Ziegelgewerbes die Errichtung einer Reichsziegelstelle.

Im Interesse einer glatten Abwicklung der Lieferungen für den Heeresbedarf hat der Deutsche Stahlbund für den Eisenhandel neue Richtlinien festgesetzt. Danach müssen die für die Anfüllung der Händlerlager geforderten Mengen durch Vertrauensleute bestätigt werden. Sie sind als unbedingter Kriegsbedarf anzusehen. Da eine Beschlagnahme der Lagerbestände nicht erfolgt ist, soll jedesmal geprüft werden, ob die beantragte Ergänzung mit den erfolgten Abgängen für die Zwecke der Reichsverteidigung in Einklang steht.

Ende Januar ist die von einer Versammlung aller Pianoherstellern eingeleitete Fachausschuss zu einer Beratung mit maßgebenden Reichsstellen zusammengetreten. In dieser sind die Mindestpreise und Zahlungsbedingungen für die verschiedenen Gruppen der Pianos und Flügel festgelegt worden. Von jetzt ab werden nur noch Ausfuhrbewilligungen erteilt werden, sofern die Verkäufe zu den festgesetzten Mindestpreisen und Bedingungen erfolgt sind. Der Fachausschuss hat ferner festgestellt, daß alle Abschlässe infolge der inzwischen eingetretenen Erhöhung der Herstellungskosten zu den bisherigen Preisen nicht auszuführen sind. Neue Abschlässe dürfen mit Rücksicht auf die vorwiegend weitere Preissteigerung aller Rohstoffe, Erhöhung der Löhne und sonstigen Unkosten nur kurzzeitig, möglichst nicht länger als auf die Dauer eines Monats getätigt werden.

Berlin, 12. Februar 1917.

Julius Kaliski.

Korrespondenzen.

Augsburg. Die Brauereiverammlung am 8. Februar, in welcher Kollege Holzjurtner (Mm) über das Ergebnis der eingeleiteten Bewegung betreffend Erhöhung der Steuerungsverhältnisse Bericht erstattete, war sehr gut besucht. Holzjurtner schilderte die außerordentlichen Steuerungsverhältnisse und führte den Nachweis, daß bis jetzt hauptsächlich nur die Arbeiter die Leidtragenden waren. Während es den Unternehmern bis dato gelungen ist, die außerordentlichen Belastungen durch eine erhöhte Preissteigerung der Produkte auszugleichen, haben die Arbeitslöhne mit den gesteigerten Anforderungen an die Lebenshaltung keineswegs Schritt gehalten. Um so mehr durfte man hoffen, daß die nachgeordnete Erhöhung anstandslos bewilligt wird. Die Brauereien haben die Zulage von 3,50 auf 5 Mk. pro Woche erhöht; dieses Ergebnis dürfte aber nicht befriedigen. Die Arbeiterschaft hatte ein größeres Entgegenkommen erwartet. Grundsätzlich der ungleichen Verhältnisse, welche gegenwärtig in der hiesigen Brauindustrie herrschen, sei den Arbeitern zu empfehlen, sich vorläufig mit der angebotenen Zulage abzufinden. Dagegen müsse gegen die Klausel, wonach die Zulage freiwillig gewährt, also in das freie Ermessen der einzelnen Brauereien gestellt wird, ganz entschieden Einspruch erhoben werden. Die Arbeitslöhne entsprechen keineswegs den herrschenden Steuerungsverhältnissen, der Brauereiberein hat deshalb eine moralische Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß diese minimale Zulagenenerhöhung in allen Brauereien restlos durchgeführt wird. Aber auch den Arbeitern muß dringend empfohlen werden, sich bei diesen kritischen Zeitverhältnissen der Organisation anzuschließen. Wir haben in letzter Zeit einen erfreulichen Fortschritt gemacht; es muß aber noch mehr geschehen, nachdem nur eine geschlossene Organisation in der Lage ist, die Interessen der Arbeiterschaft mit Nachdruck zu vertreten. Nach einer regen Diskussion, an welcher sich auch Vertreter der christlichen Organisation beteiligten, wurde nachstehende Resolution einstimmig angenommen: „Die heute, am 8. Februar, im „Wittelsbacher Hof“ sehr gut besuchte allgemeine Brauereiarbeiterversammlung nimmt die Ausführungen des Referenten, wonach die bisherige Steuerungsverzulage von 3,50 auf 5 Mk. wöchentlich erhöht wurde,

zur Kenntnis. Angesichts der ungeheuren Steuerungsverhältnisse kann die Versammlung das bisherige Zugeständnis nicht als ausreichend erachten. Nachdem aber durch die neuerliche Verfügung des Generalkommandos in der hiesigen Brauindustrie gegenwärtig ungleiche Verhältnisse vorherrschen, erklären sich die Versammelten vorläufig mit der angebotenen Zulage einverstanden. Außerdem halten die Versammelten den Passus, wonach die Wochenriegszulage freiwillig gewährt wird, für sehr bedenklich, weil dadurch die einzelnen Brauereien einer Verpflichtung entbunden sind. Die Versammlung ist der einmütigen Auffassung, daß alle Brauereien die moralische Verpflichtung haben, die gewährte Steuerungsverzulage restlos durchzuführen, was am besten durch eine formelle Vereinbarung gewährleistet wird. Die Versammlung hält deshalb eine persönliche Aussprache mit einer Vertretung des Vereins Augsburger Brauereien für unbedingt notwendig und beauftragt die eingesetzte Arbeiterkommission, in diesem Sinne zu wirken.“

Dresden. Generalversammlung am 14. Februar. Der Vorsitzende Kollege Richter teilte mit, daß unser Kassierer stollege Franz Grimm am heutigen Tage verstorben sei und widmete demselben einen ehrenvollen Nachruf. Weiter gab er bekannt, daß sich die Opfer des Weltkrieges im Jahre 1916 wiederum um 15 Kollegen vermehrt, so daß leider die Zahl 48 in unserer Zahlstelle schon erreicht ist. Durch Tod wurden uns 8 Kollegen entzogen. Die Versammlung ehrte die Toten in üblicher Weise. Zum Geschäftsbericht erinnerte Kollege Jurisch, der gegenwärtig die Geschäfte der Zahlstelle führt, daran, daß die Zahlstelle Dresden besonders unter dem Krieg zu leiden hätte, weil beide Angehörten, mit wenig Unterbrechung, zum Seeresdienst eingezogen waren und dadurch wiederholt Vertretungen haken mußten. Durch den Tod des Kollegen Grimm sei nur der Zahlstelle ein besonders großer Verlust entstanden. Lohnbewegungen haben mit Ausnahme bei der Firma Pramsch nicht stattgefunden. Bei der genannten Firma sei eine Lohnenerhöhung von 25 Proz. erzielt und der Tarif auf ein Jahr verlängert worden. Die Einnahmen und Ausgaben bezifferten sich auf 24 258,35 Mk. An die Hauptkasse wurden abgeliefert 5588 Mk. Gezahlt wurden Krankenunterstützung 5812 Mk., Kriegsunterstützung 3405 Mk. Von der Lokalkasse wurde zur Weihnachtunterstützung 1916 pro Person ein Zuschuß von 3 Mk. gewährt. Weiter wurden für Feldpostsendungen und Geschenke an Urlauber 2668,54 Mk. verausgabt. Unter Verbandsangelegenheiten wurde große Klage geführt über die jetzige Steuerungsverhältnisse, daß mit dem Lohn nicht mehr auszukommen sei, und ein Antrag angenommen, den Brauereien mitzuteilen, daß die Steuerungsverzulage aller Arbeitnehmer um 10 Mk. erhöht würde und für Kinder von 3 auf 4 Mk. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Mit einer Mahnung an die Mitglieder, weiter die Treue zur Organisation zu wahren wie bisher, schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

Gamm. Die Brennerei A. S. bed betraufte ihren Arbeitern eine Steuerungsverzulage von 2 Mk. pro Woche.

Neiden. Nach Verstillwerden der hiesigen Zahlstellenleitung erklärten die hiesigen Brauereien die Steuerungsverzulage um weitere 3 Mk. monatlich.

Remel. Unsere diesjährige Generalversammlung am 4. Februar ehrte zunaehst die auf dem Schlachtfelde gefallenen Kollegen. Kollege F. Greilichus erstattete den Kasienbericht und die Abrechnung vom vierten Quartal. Die Jahreseinnahmen der Hauptkasse betrugen 685,90 Mk., die Ausgaben 342,60 Mk., an die Hauptkasse wurden abgeliefert 424,30 Mk. Die Einnahmen der Lokalkasse betrugen 55,70 Mk., die Ausgaben 29,95 Mk., für die Kriegerkassen wurden von diesen Ausgaben 22 Mk. angewendet. Hierauf sprach der Bezirksleiter Kollege Max Unger über das Hilfsdienstgesetz. Von der sonstigen Tätigkeit der Zahlstelle ist noch zu erwähnen, daß auf Eingabe des Vorstandes und Bezirksleiters die Remeler Aktienbrauerei und das Wöhrnische Brauhaus Steuerungsverzulagen ihren Arbeitern gewährten, und zwar 2,40 und 3 Mk. für die männlichen und 1,20 Mk. pro Woche für die weiblichen. In dem abgelaufenen Jahre sind 9 Kollegen, seit Kriegsbeginn 44 eingezogen, 5 davon sind gefallen. Die Mitgliederzahl verringerte sich trotz eines Zuganges von 21 Mitgliedern auf 26, darunter 5 weibliche; 7 Kollegen traten dem Verbands bei. Der Kollege Max Unger wurde von der Versammlung beauftragt, in den beiden Brauereien wegen Erhöhung der Steuerungsverzulage vorstellig zu werden; im Wöhrnischen Brauhaus noch wegen ungenügender Aufenthaltskräume.

Obenbürg. Auf unsern Antrag haben die vier hiesigen Brauereien die Steuerungsverzulage erhöht, und zwar vom 1. Januar 1917 ab um 1 Mk., vom 1. März ab wieder um 1 Mk., so daß sie von da ab 4 Mk. pro Woche beträgt. Ebenfalls hat der Konsumverein nach Vorstelligwerden unseres Gauleiters Linde die Steuerungsverzulage auf 3 Mk. pro Woche erhöht.

Rabitzsch. Die Brauerei zur Hölle hat wegen Kohlenerschmarnis die Arbeitszeit um 1/2 Stunde und die Präsenzzeit um 1 Stunde verkürzt. Der Tariflohn und die vereinbarte Steuerungsverzulage werden in der bisherigen Form weitergezahlt.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Höchstpreise für Bier und Stammwürzegehalt in der Norddeutschen Brauereigenossenschaft. Auf Grund der Verordnung über Preisermäßigungen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brauereigenossenschaft verordnet:

§ 1. Untergäres Bier, dessen Stammwürze weniger als sechs vom Hundert an Extraktstoffen enthält, darf nicht hergestellt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Herstellung von untergärem Einfachbier, dessen Stammwürze fünf vom Hundert oder weniger an Extraktstoffen enthält, zulassen.

§ 2. Beim Verkaufe durch den Hersteller darf der Preis für untergäres Bier in Fässern ein und dreißig Mark und für untergäres Einfachbier (§ 1 Abs. 2) in Fässern zwanzig Mark für hundert Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Ausschankstätte, sofern diese am Orte der Herstellung belegen ist, und bei Beförderung mit Bahn oder Schiff bis zur Verladestelle des Versandorts ein.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier im eigenen Ausschank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von untergärem Bier durch den Hersteller, die zu einem höheren als dem nach Abs. 1 zulässigen Preise abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die im § 2 bestimmten Preise festsetzen. Sie können bestimmen, daß Verträge, die vor Inkrafttreten der von ihnen festgesetzten Höchstpreise zu einem höheren Preise abgeschlossen sind, als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit nicht die Lieferung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Die im Abs. 1 genannten Behörden oder Stellen können für den Weiterverkauf von Bier sowie für den Verkauf von Bier in Flaschen Höchstpreise festsetzen.

§ 4. Der Höchstpreis (§§ 2, 3 Abs. 1) gilt auch für den Erwerb von Bier, das vom Hersteller aus einem anderen Brauereigebiete geliefert wird, jedoch ermäßigt sich der Preis um die im Herstellungsgebiete gewährte Ausführvergütung.

§ 5. Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von anderen Betrieben, die Bier offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Aufschlag in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für Bier in den zum Ausschank oder Verkaufe kommenden Klassen bekanntzugeben.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über den Stammwürzegehalt und die Freie für obergäres Bier treffen. Die Vorschriften im § 3 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 oder den gemäß § 7 erlassenen Bestimmungen über den Stammwürzegehalt zuwiderhandelt;
2. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise oder die gemäß § 5 angekündigten Preise überschreitet;
3. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Preise (Nr. 2) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
4. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Sorzäte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der ihm nach § 5 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier, das auf Anfordern der Heeresverwaltung oder der Ratineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist, sowie auf Jarbeiere.

Der Reichsanwalt kann weitere Maßnahmen zulassen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters

Dr. Helfferich.

Arbeitsteilung. Nach Zeitungsmitteilungen haben die zwei Brauereien in A. l. z. h. die Genossenschaftsbrauerei und die Brauerei „Prinz Emil“ G. m. b. H., beschlossen, ihren Betrieb gemeinschaftlich in der Art weiterzuführen, daß in der ersten Brauerei nur noch Limonaden hergestellt werden, während der gemeinsame Bierbedarf ausschließlich in der Brauerei „Prinz Emil“ hergestellt wird.

Verbandsmitglieder als Ausschussmitglieder einer Innungsbräuereikasse wurden auf einer gemeinsamen Vorstandsliste mit dem Verband der Gastwirtschaften in die Namensbräuereikasse der Wirtschaften in Köln gewählt. Es sind dies zwei Brauer, ein Bierfahrer und ein Schlosser aus den Brauereien Hirschbrauerei und Brauerei Winter.

Aus der Unternehmerorganisation.

Wann die Arbeiter lernen können. In den Arbeitgeberorganen, der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ und der „Südwestdeutschen Arbeitgeber-Zeitung“, fanden wir in den letzten Wochen mehrere Abhandlungen, die sich mit der Stärkung der Arbeitgeberverbände beschäftigten. In einem dieser Artikel werden die Arbeitgeber eindringlich zum Festhalten an ihren Verbänden gemahnt und gesagt:

„Nun noch gibt es einige, die meinen, auch an dem Verbandsbeitrag eine Kriegserparnis machen zu können. Wir glauben aber, daß dies am falschen Platze gepredigt ist. Ist der Krieg vorüber, werden voraussichtlich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die allerwichtigsten Verhandlungen geführt werden müssen und Abmachungen getroffen werden, die nach Umständen den ganzen Betrieb in neue Bahnen lenken könnten. Wie nötig wird da erst ein eingeführter, mit Geldmitteln versehener Verband sein, der bei Behörden und Arbeitnehmern für die Interessen der Arbeitgeber eintritt. . . . Es möge sich also jeder wohl überlegen, ehe er aus schlecht angelegter Sparsamkeit den Bestand des Verbandes gefährdet. Uebrigens ist es auch vom kaufmännischen Standpunkt aus ein Fehler, einem Verband den Rücken zu kehren, der nun über ein ganz ansehnliches Reichkapital verfügt, das man durch seine Verträge hat bilden helfen.“

